

handlungen aus und ist daher selbst Täter. Das unterscheidet ihn vom Anstifter und Gehilfen, die selbst keine Tatbestandsmerkmale der Ausführungshandlung verwirklichen. Mittäter handeln im wechselseitigen Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Person, die auf Grund eines gemeinsamen Vorsatzes gleichfalls Ausführungshandlungen i. S. des Tatbestandes²⁰⁷ einer bestimmten Strafnorm vornimmt. Das unterscheidet den Mittäter vom Alleintäter und charakterisiert ihn als *Teilnehmer* an einer Straftat.

Das sowjetische Strafrecht kennt für die Mittäterschaft keine besondere Teilnahmeregelung. Wenn mehrere durch Ausführungshandlungen gemeinsam an einer Straftat mitwirken, wird jeder als Täter bestraft. Als Teilnahme im engen, eigentlichen Sinne wird nur die Beteiligung an einer Straftat angesehen, bei der eine oder mehrere Personen als Täter und eine andere oder mehrere andere Personen als Organisator, Anstifter bzw. Gehilfe mitwirken.²⁰⁷

Da der Mittäter ein Teilnehmer ist, der Ausführungshandlungen durchführt, ergeben sich bestimmte Besonderheiten bezüglich der Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um die Mittäterschaft zu begründen.

Die objektiven Voraussetzungen der Mittäterschaft

Mittäter sind an der Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale einer speziellen Strafnorm unmittelbar selbst beteiligt oder bedienen sich hierzu eines Tatmittlers als Werkzeug. Sie führen die Straftat gemeinschaftlich aus.

Ob sie mit ihrem Tatbeitrag eine *Ausführungshandlung* durchführen, hängt nicht vom Standpunkt der Tatbeteiligten oder von der subjektiven Auffassung des Betrachters, sondern ausschließlich davon ab, welche Anforderungen der jeweilige Straftatbestand in objektiver Hinsicht stellt.²⁰⁸ Das Erfordernis, bei der Bestimmung der Teilnahmeform stets die jeweils in Frage kommende Strafnorm sorgfältig zu prüfen, sollen die zwei nachfolgenden Beispiele demonstrieren:

A. und B. entschließen sich, dem C. einen „Denkzettel zu verpassen“, weil dieser wiederholt mit ihrer Arbeitskollegin getanzt hatte. Sie erwarten ihn vor der Gaststätte. Als C. herauskommt, umklammert ihn A. von hinten mit den Armen, während ihm B. mehrere gezielte Faustschläge ins Gesicht versetzt. A. und B. sind nicht Mittäter einer vorsätzlichen Körperverletzung, denn § 115 verlangt auf der objektiven Seite die Gesundheitsschädigung oder körperliche Mißhandlung eines anderen. Diese Tatbestandsmerkmale wurden nur durch die Faustschläge des B., nicht aber durch das Festhalten des A. verwirklicht. Folglich hat nur B. Ausführungshandlungen i. S. von § 115 Abs. 1 StGB durchgeführt. Er ist daher Täter. A. hat hierzu Hilfe geleistet. Daher muß er sich wegen Beihilfe zur Körperverletzung verantworten.²⁰⁹

Anders hingegen ist, trotz gewisser Ähnlichkeit, der folgende Fall strafrechtlich zu beurteilen:

207 Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts ..., a. a. O., S. 467 und 469.

208 Vgl. „OG-Urteil vom 30.11.1963“, Neue Justiz, 1/1964, S. 22 ff.

209 Vgl. „OG-Urteil vom 27.1.1971“, Neue Justiz, 8/1971, S. 242.